

Schweizerisches Bundesblatt.

XXV. Jahrgang. II.

Nr. 31.

9. Juli 1873.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Revision der Bundesverfassung.

(Vom 4. Juli 1873.)

Tit. I

Am 12. Mai 1872 hat das Schweizervolk mit 260,859 gegen 255,606 Stimmen den Verfassungsentwurf verworfen, welchen die Bundesversammlung am 5. März gl. J. angenommen hatte. Zugleich wurde der Entwurf durch dreizehn gegen neun Kantone verworfen.

Unterm 20/21. Dezember 1872 sodann hat die Bundesversammlung, in Folge einer Motion, die der Initiative einer großen Zahl Mitglieder derselben entsprang, beinahe einstimmig den Bundesrath eingeladen, Bericht und Antrag über Wiederaufnahme der Revision der Bundesverfassung vorzulegen.

Dieser Einladung nachkommend, hat nun der Bundesrath die Ehre, Ihnen hiemit das Ergebnis seiner neuen Arbeit zu unterbreiten.

Zur Grundlage seiner diesfälligen Beratungen nahm er den Entwurf vom 5. März 1872, welcher von der Bundesversammlung gründlich durchberathen worden und der mit Rücksicht darauf, daß er von mehr als 250,000 Bürgern und von neun Kantonen angenommen worden war, sich als ein natürliches Programm der Bundesrevision darzubieten schien. Er prüfte aufmerksam, bei welchen

Punkten eine Modifikation dieses Programms nothwendig geworden ist, um den Besorgnissen und Bedenken Rechnung zu tragen, welche das negative Ergebnis vom 12. Mai herbeiführten, und andererseits sah er sich genöthigt, auf die neuen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen, welche die jüngsten Erfahrungen auf kirchlichem Gebiete der Schweiz zum Bewußtsein gebracht haben.

Wir hielten es für unsere Pflicht, das Revisionswerk in seiner Gesamtheit wieder aufzunehmen und die Bundesversammlung in den Stand zu setzen, dasselbe ebenfalls als ein Ganzes einer neuen Diskussion und der souveränen Abstimmung zu unterstellen. Es schien uns dies geboten angesichts des allgemeinen Wortlauts der Schlußnahme vom 20/21. Dezember 1872.

Es wäre müßig, hier auf die einläßliche Prüfung aller Modifikationen einzugehen, welche der Entwurf vom 5. März 1872 an der Verfassung vom 12. September 1848 angebracht hat. Die Bundesversammlung kennt sie und die den beiden Räten vorgelegten Berichte, sowie die in ihrem Schoße stattgehabten Diskussionen liefern eine hinlängliche Beleuchtung der Motive, welche dabei gewaltet haben. Wir beschränken uns demnach darauf, in Kürze die Gründe anzugeben, welche uns veranlaßen, verschiedene Aenderungen am Entwurfe vom 5. März zu beantragen.

Diese Aenderungen beziehen sich im Wesentlichen auf: 1) die konfessionellen und Schulfragen; 2) die Militärfragen; 3) die Fragen über Rechtseinheit; 4) Verschiedenes, namentlich Niederlassungswesen etc.; 5) die Finanzfrage.

I. Konfessionelle und Schulfragen.

Die Verfassung von 1848 enthält diesfalls eine einzige Bestimmung:

Art. 44 besagt: „Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

„Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.“

Die Garantien, welche dieser Artikel gibt, sind beschränkt und ungenügend. Die nicht-christlichen Konfessionen und selbst die in vager Weise als nicht anerkannt bezeichneten christlichen Konfessionen sind von der Wohlthat der Kultusfreiheit ausgeschlossen. Der Bund scheint in dieser Weise gewissen religiösen Betitelungen eine bevorrechtete Stellung anzuweisen und spezieller

nur die in den Kantonen aufgestellten und anerkannten Nationalkirchen zu schützen.

Der Entwurf vom 5. März 1872 merzte bereits diese Unterscheidungen aus und beseitigte die diesfälligen Vorrechte, indem er die unbedingte Gewissens- und Glaubensfreiheit proklamirte und die freie Ausübung aller Kulte gewährleistete.

Wir haben uns auf den nämlichen Boden gestellt, aber dabei gesucht, ihn noch auszudehnen. Die Grundideen des jezigen Entwurfs sind folgende:

Die Ausübung einer Religion ist ein Ausfluß der individuellen Freiheit in gleicher Weise wie die andern Urrechte des Individuums. Diese Ausübung findet ihre Schranke nur in der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten. Jeder Kultus, welcher diese Schranken respektirt, hat ein Anrecht, nicht bloß auf Duldung, sondern auf den Schuz des Staates.

Der Bund stellt sich über die religiösen Gemeinschaften und ihre Benennungen. Er anerkennt keine derselben. Er kennt dieselben nur, um ihre Freiheit zu schützen und um dafür zu sorgen, daß der Friede unter ihnen herrsche. Er vertheidigt weder eine Konfession noch eine Kirche; er vertheidigt lediglich das Individuum, indem er diesem die Respektirung seines Glaubens und die Freiheit seines Gewissens sichert.

Hievon ausgehend, findet sich in der Bundesverfassung keine Erwähnung der verschiedenen Kirchen und Konfessionen, aber es schützt dieselbe den Bürger einerseits dagegen, daß eine Kirche seine individuelle Freiheit antaste, und auf der andern Seite gegen die Uebergriffe, welche die Gesezgebung oder die politische Gewalt eines Kantons sich auf dem Gebiete seines Gewissens herausnehmen möchte.

Der Bund betrachtet sich weder als Vorfechter des Individuums gegen die Kirche, noch als Vorfechter der kantonalen Gewalten gegen die geistliche Behörde. Er wahrt und sichert jedem sein Gebiet.

Hieraus ergibt sich, daß die Handlungen des bürgerlichen Lebens und die Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte von einem religiösen Glaubensbekenntnisse oder irgend einem religiösen Akte vollständig unabhängig gestellt werden müssen, und es beantragt demnach der Bundesrath, zu erklären, einerseits (Art. 48, 3. Alinea): Die bürgerlichen und politischen Rechte dürfen von keinen Vorschriften und Bedingungen kirchlicher oder religiöser

Natur abhängig gemacht werden — und anderseits (Art. 60, 3. Alinea): Die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Verwaltung der damit zusammenhängenden Einrichtungen steht den weltlichen Behörden zu.

Diese Bestimmungen gehen weiter als diejenigen des Entwurfs vom 5. März 1872. Nach ihnen ist die Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder der Umstand, keiner solchen anzugehören und keinen religiösen Akt auszuüben, ohne Einfluß auf das bürgerliche Leben. Die Folgen hievon werden besonders bei der Ehe zu Tage treten. Wenn die von uns beantragten Grundsätze angenommen werden, so muß die Ehe als bürgerlicher Vertrag von jeder religiösen Ceremonie unabhängig gemacht werden. Wir halten dafür, daß bei dieser Ordnung alle Bürger gleich behandelt werden müssen. Er kann nicht zugeben, daß diejenigen, welche eine Civilehe eingehen, eine besondere Klasse bilden, und daß die Ceremonien zum Zwecke den Civilvertrag perfekt zu machen, je nach den religiösen Ueberzeugungen der Betheiligten verschieden seien. Wir sind der Ansicht, daß für Alle die gleiche Regel gelten soll, und wir sprechen uns demzufolge, nach dem Beispiele verschiedener Nachbarstaaten, für die obligatorische Civilehe aus. Wenn Alles, was auf den Civilstand Bezug hat, vom religiösen Gebiete gesondert werden muß, so geht es nicht an, daß der Priester einer Religion dem bürgerlichen Akte der Verehelichung seine gesetzliche Sanktion verleihe. Der religiöse Akt bleibt frei; derselbe hat aber keine bürgerlichen Wirkungen.

Die Führung der Civilstandsregister wird ebenfalls weltlich sein müssen. Die Unabhängigkeit des bürgerlichen und des religiösen Gebiets läßt es nicht zu, daß den Priestern einer Religion, mit Ausschluß derjenigen einer andern, das Recht ertheilt werde, die hauptsächlichsten Akte des bürgerlichen Lebens: Geburt, Verehelichung und Ableben, zu konstatiren.

Nach unserer Absicht soll nicht nur der eigentliche Civilstand ganz unter die Kontrolle und Ueberwachung des Staates gestellt werden, sondern überhaupt Alles, was damit direkte oder indirekte zusammenhängt. Demnach müssen die Beerdigungen, die Friedhöfe, ihre Polizei und diejenige über die Ceremonien der verschiedenen Kulte, welche auf denselben inner den Schranken der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit stattfinden können, vollständig und unbedingt weltlich sein.

Unser Entwurf behält die Bestimmungen bei, welche im 2. Alinea von Art. 48 des Entwurfs vom 5. März 1872 enthalten waren. Doch hielten wir dafür, angesichts der anderweitigen Be-

stimmungen über die konfessionellen Verhältnisse sei es überflüssig geworden, eine Bestrafung der Nichtvollziehung eines religiösen Aktes zu untersagen.

Andererseits brauchen wir nicht wohl darauf aufmerksam zu machen, daß das 2. Alinea von Art. 48 die Rechte väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt über die religiöse Erziehung der Kinder weder ausschließt noch schmälert.

Der Art. 49 enthält in seinen zwei letzten Alinea zwei neue Bestimmungen.

Durch die erste derselben wird vom Bunde jedem Individuum und jeder Gruppe von Individuen das Recht zuerkannt, sich von einer bestehenden Religionsgenossenschaft zu trennen, sowie auch das Recht, eine neue zu bilden. Die von den Kantonen in derartigen Fällen getroffenen Maßnahmen können auf dem Rekurswege vor die Bundesbehörde gezogen werden, welche sich jedoch damit nur so weit befaßt, als die Sache Bezug hat auf öffentliche oder Privatrechte, ohne in Dogmenfragen irgendwie zu interveniren.

Die Errichtung und die Umschreibung der katholischen Bisthümer in der Schweiz war seit undenklichen Zeiten Gegenstand der Vereinbarung zwischen der politischen Behörde und der katholischen Kirche. Da der römische Hof Miene macht, die Präension zu erheben, Bisthümer zu oktroyiren und die Diözesangrenzen zu modifiziren, ohne den Staat zu begrüßen, so hielt der Bundesrath es für zweckmäßig, in der Bundesverfassung selbst einen Grundsatz zu proklamiren, welcher auf historischem Rechte fußt und auf den die auf die Unabhängigkeit ihres Vaterlandes eifersüchtigen Schweizerbürger weniger als je zu verzichten gewillt sind.

Die im Art. 64 von uns vorgeschlagene neue Bestimmung hat den gleichen Ursprung. Wir glaubten, das alte wie das moderne Staatsrecht der Schweiz gebe den politischen Behörden die Befugniß, aus ihrem Gebiete einen Schweizerbürger zu entfernen, der den Landesbehörden zum Troze sich herausnimmt, Funktionen auszuüben, welche von einer außerhalb der Eidgenossenschaft sitzenden Behörde ausgehen. Da in jüngster Zeit über eine Frage, welche die Befugnisse der politischen Behörden der Eidgenossenschaft so ernstlich berührt, Zweifel erhoben worden sind, so scheint es uns nicht überflüssig zu sein, dieselben durch einen förmlich festgestellten Text zu beseitigen.

Der Art. 60 bestimmt die vollständige Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Dieselbe ist eine Folge der Unterscheidung zwischen dem bürgerlichen und dem religiösen Gebiete; allein es wird damit den Rechten jeder Religionsgenossenschaft und jeder

Congregation, nach ihrem Ermessen die Fragen betreffend Dogmen, geistliche Disziplin etc. zu regeln, nicht zu nahe getreten.

In dem Art. 25 haben wir eine doppelte Aenderung vorgenommen, indem wir die Redaktion des zweiten Alinea änderten und das dritte Alinea strichen.

Durch die Redaktionsänderung, welche sich übrigens nur auf den deutschen Text bezieht, sollte klarer als dies in dem Entwurfe vom 5. März geschah, der Grundsatz ausgesprochen werden, daß die Sorge für den Primarunterricht als eine von dem Bunde auferlegte Pflicht zu betrachten sei, und daß es sich hier keineswegs um die Zuthcilung einer Kompetenz handle, welche außer der Bundesverfassung schon längst begründet war und auch geübt wird.

Dieser bundesrechtlichen Pflicht der Kantone gegenüber hielten wir es nun nicht für nöthig, in der Verfassung auszusprechen, in welcher Form das entsprechende Recht der Eidgenossenschaft auszuüben sei und von vornherein zu bestimmen, daß durch Bundesgesetz das Minimum der Anforderungen an die Primarschule festgestellt werden müsse.

Wir haben die Ueberzeugung, daß in den seltenen Fällen, wo ein Einschreiten des Bundes geboten sein wird, dieses ohne Anleitung einer Gesetzgebung geschehen könne, und daß legislatorische Verfügungen im Sinne der gestrichenen Bestimmung leicht zu permanenten Vollziehungsmaßregeln führen könnten, welche mit der Seltenheit und Einzelheit der zu beseitigenden Uebelstände nicht in dem richtigen Verhältnisse stünden.

II. Militärfragen.

Die jezige Verfassung und die darauf fußende Militärorganisation gehen von dem Grundsatz aus, daß die Militärhoheit in der Eidgenossenschaft den Kantonen zustehe, und daß der Bund nur die Rechte besitze, welche ihm besonders und ausdrücklich abgetreten sind.

Die Kantone organisiren daher ihre Wehrkraft selbst und stellen einen bestimmten Theil derselben der Eidgenossenschaft zur Verfügung. Die kantonalen Truppen bilden in ihrer Zusammensetzung das Bundesheer.

Umgekehrt ist das Recht, den Krieg zu erklären und zu führen, durch die Verfassung ausschließlich dem Bunde anheimgegeben.

Dieser Widerspruch ist von der großen Mehrzahl des Schweizervolkes so klar erkannt, daß wir nicht nöthig haben, auf alle ein-

zelen Uebelstände hinzuweisen, welche derselbe mit sich führt. Wenn es früher noch des Nachweises bedurfte, daß das Scala- und Kontingentsystem unsere Wehrkraft zersplittere, eine gehörige Organisation derselben verunmögliche und dazu arge Ungleichheiten in Bezug auf die Pflicht der einzelnen Bürger zur Folge habe; wenn es im Fernern noch bestritten war, ob der Bund den Militärunterricht aller Waffen übernehmen soll, so können wir heute auf die allgemeine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Aenderungen auf diesen Gebieten hinweisen, ohne oft Gesagtes hier wiederholen zu müssen.

Wir beschränken uns daher auf die Vergleichung unseres neuen Vorschlages mit dem Entwurf vom 5. März 1872.

Im Art. 18 haben wir den Zusaz nöthig erachtet, daß die Wehrmänner ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten sollen. Während eine Reihe von Kantonen in dieser Beziehung vorangegangen sind, laden andere einen nicht unbeträchtlichen Theil der Kosten den Wehrmännern auf. So haben im Jahre 1869 die Kantone für Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung Fr. 1,979,774. 60 ausgegeben und im Jahr 1871 über die staatlichen Auslagen hinaus die einzelnen Wehrpflichtigen aus ihrem eigenen Vermögen die Summe von Fr. 654,050 bestritten.

Es ist dies neben der Ungleichheit in der Dienstzeit, welche in einzelnen Kantonen (im Auszug) doppelt so lang ist als in andern, eine weitere Ungerechtigkeit, bei welcher von Gleichheit vor dem Gesetze eigentlich nicht gesprochen werden darf. So dient der Urner-Infanterist 5 Jahre im Auszug und bezahlt an seine Ausrüstung Fr. 17, während der Appenzeller A. Rh. Fr. 92. 20 bezahlt und 11 Jahre im Auszug zu verbleiben hat.

Solchen Mißständen abzuhelfen, ist eine unumgängliche Pflicht, gleichviel ob die Ausrüstung künftig den Kantonen oder dem Bunde zur Last fallen wird.

Auf denselben Motiven beruht der weitere Zusaz dieses Artikels, welcher dem Bunde das Recht einräumt, über den Militärpflichtersaz einheitliche Bestimmungen aufzustellen.

Militärdienst und Ersazpflicht sind Verbindlichkeiten, welche den Bürgern in erster Linie gegenüber dem Bund obliegen; gleiche und gerechte Behandlung ist daher in der Vollziehung auch hier geboten.

Art. 19 weicht von dem gleichen Artikel des Entwurfes nur unwesentlich ab und stellt den Grundsaz an die Spitze, daß das Bundesheer künftig nicht mehr aus kantonalen Kontingenten, sondern

aus allen wehrpflichtigen Schweizern gebildet wird, daß die Verfügung über das Bundesheer dem Bunde zusteht und daß die Kantone über ihre, d. h. die ihrem Kanton angehörigen Streitertheile nur insoweit verfügen, als dies bei der Verfügung des Bundes über das Ganze möglich ist.

Wesentlicher sind die Aenderungen, welche wir bei Art. 20 getroffen haben.

Der Entwurf vom 5. März stellte folgende Grundsätze auf:

- a. Die Organisation des Heeres ist Bundessache.
- b. Die sämtlichen Militärkosten werden vom Bunde getragen.
- c. Das Kriegsmaterial geht an den Bund über, ebenso die Waffenplätze und militärischen Gebäude, die beiden letztern zum Eigenthum oder zur Benutzung.

Eine vollständige Zentralisation des Militärwesens war aber hiemit keineswegs ausgesprochen. Es sollten die Rechte des Bundes in doppelter Weise beschränkt werden.

Für's Erste enthielt der Art. 20 die Vorschrift, daß die taktischen Einheiten regelsweise aus Mannschaften desselben Kantons gebildet werden sollten, was bei den sich ergebenden Bruchtheilen immerhin die Organisation wesentlich erschwert und eine Zersplitterung zur Folge hat, zu deren Gunsten sich nichts als die Rücksicht auf die kantonale Souveränität anführen läßt.

Wesentlich weiter geht die Tendenz des Zusazes (letztes Lemma von Art. 20 des Entwurfes vom 5. März), welcher lautet:

Die Ausführung der Militärgesetze in den Kantonen geschieht durch die Kantonsbehörden in den durch die Bundesgesetzgebung festgesetzten Grenzen.

Halten wir diese Bestimmung, welche allem Anscheine nach ohne völlige Klarheit über ihre Tragweite beschlossen worden ist, mit den übrigen Grundsätzen des Artikels zusammen, so ist unschwer zu erkennen, daß sich die den Kantonen reservirte Vollziehung des Gesetzes weder auf den Unterricht der Truppen, noch auf die Anschaffung und den Unterhalt des Kriegsmaterials hätte beziehen können. Der Unterricht ist ausdrücklich dem Bund vorbehalten, und der Bund ist im Weitern auch als Uebernehmer und Eigenthümer des gesammten Kriegsmaterials und eventuell der Waffenplätze und Militärgebäude erklärt. In dieser Eigenschaft sind ihm die Kosten der Anschaffung und naturgemäß auch die der Unterhaltung übertragen. Neben dem Eigenthümer und Verwalter der Bewaffung, Bekleidung und Ausrüstung hatte aber offenbar die Administration der Kantone keinen Platz mehr, und es konnte sich daher die den

letztern garantierte Vollziehung des allgemeinen schweizerischen Militärgesetzes einzig und allein auf Alles dasjenige beziehen, was mit dem Personellen und dessen Bewegung in Verbindung steht. Gegenüber der Verfassung hätte also die Gesetzgebung den Kantonen die Rekrutierung, die Eintheilung der Truppen in die Korps und die Administration des Personellen der Truppenkörper übertragen können. Da eine solche Anordnung die Möglichkeit keineswegs ausgeschlossen hätte, den Kantonen überdies die Ernennung der Offiziere und Unteroffiziere, die ärztliche Untersuchung und die damit zusammenhängende Bestimmung des Pflichtersatzes anheimzugeben, so war es offenbar keineswegs gerechtfertigt, eine totale Zentralisation des Militärwesens als nothwendige Folge des Art. 20 darzustellen.

Immerhin ist die Fassung des Schlußsatzes dieses Artikels unklar, weil sie ohne genaue Vergleichung mit dem Vorangehenden zu dem Schlusse verleitet, als sei im Allgemeinen die Vollziehung der eidgenössischen Militärgesetze Sache der Kantone, während doch in Wirklichkeit den Kantonen nur ein einzelnes bestimmt abgegrenztes, wenn auch wichtiges Gebiet überlassen ist.

Wir haben es daher vorgezogen, dem Art. 20 eine andere Gestalt zu geben, ohne den obersten Grundsatz zu opfern, den wir mit den Worten aussprechen:

Die Militärhoheit der Eidgenossenschaft geht derjenigen der Kantone vor, die Souveränität der letztern kann nur zur Geltung kommen, wo sie dem Zwecke des Bundes nicht hinderlich ist.

Indem wir diesem Gedanken Ausdruck geben, grenzen wir einzelne Gebiete zwischen Bund und Kantonen schon in der Verfassung ab, bei andern überlassen wir die Grenzbestimmung der Gesetzgebung.

Durch die Verfassung theilen wir dem Bunde zu:

1. Die Gesetzgebung über das Heerwesen.
2. Den Militärunterricht aller Waffen.
3. Die Anschaffung der gesammten Bewaffnung.
4. Das Recht der Benutzung der vorhandenen Waffenplätze und Gebäude.

Den Kantonen wird garantiert:

1. Die Errichtung kantonaler Truppenkörper, in dem Sinne, daß die taktischen Einheiten in der Regel nicht aus Mannschaften verschiedener Kantone gebildet werden sollen.
2. Die Bildung dieser kantonalen Truppenkörper und die Sorge für die Erhaltung ihres Bestandes, nach den Vorschriften des Bundes.

3. Das Recht, über die Streitkräfte ihres Gebietes zu verfügen, so lange es nicht vom Bunde aus geschieht.

Bei dieser Ausscheidung glauben wir zu Gunsten der kantonalen Souveränität so weit gegangen zu sein, als das Interesse der Sache, welches schließlich in der wirksamen Vertheidigung des Landes besteht, es überhaupt zuläßt.

Die Militärhoheit äußert sich in wirksamster Weise nicht sowohl durch den Unterricht, die Bewaffung oder Ausrüstung der Truppen, als vielmehr durch die direkte Verfügung über dieselben zu militärischen Zwecken. Um diese Verfügung, welche durch den Art. 19 den Kantonen vorbehalten ist, zu sichern, sollen inner den Grenzen der Kantone militärisch verwendbare Streitkräfte, d. h. taktische Einheiten gebildet werden. Die Bildung, Rekrutirung und Ergänzung dieser Truppenkörper geschieht durch die Kantone, aber in Vollziehung des eidg. Gesezes. Die militärische Organisation bedarf vor Allem der Einfachheit, und diese ist nur durch Gleichmäßigkeit in den Anordnungen über das Personelle und Materielle, also nur durch ein einheitliches Gesez zu erreichen.

Es sind vor Allem die ungleichen Grundsätze bei der Rekrutirung und der damit verbundenen ärztlichen Untersuchung, welche die Rechtsungleichheit schaffen, von der wir oben gesprochen haben und die nur verschwinden wird, wenn unter der Aufsicht des Bundes gleichmäßige Prinzipien zur Anwendung kommen.

Indem wir den Kantonen im großen Ganzen das personelle Gebiet zuschieden, haben wir absichtlich die Frage der Ernennung der Offiziere offen gelassen; ihre Beantwortung wird neben Andern von den Bedingungen abhängen, welche der Bund an die Brevetirung durch die Kantone nothwendig knüpfen müßte und die erst in dem Gesez festgestellt werden können.

In der dargestellten verfassungsmäßigen Repartition zwischen Bund und Kantonen liegt der wesentliche Unterschied zwischen unserer neuen Vorlage und dem Entwurf vom 5. März 1872. Während der letztere auch die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen dem Bunde auflegt und ihm im weitern durch die Zuthellung des Eigenthums an sämmtlichem Kriegsmaterial auch die Verwaltung desselben übergibt, stellt unser Vorschlag die Regelung dieser Verhältnisse der Gesetzgebung anheim und macht es damit möglich, die verfassungsmäßigen Attribute der Kantone in den eben bezeichneten Richtungen zu erweitern.

Wir glauben nicht, daß es gut gethan wäre, in diesen vorherrschend finanziellen und administrativen Fragen die Zukunft zu

binden. Wie auch die Gesetzgebung für die nächste Zeit diese Verhältnisse gestalten mag, wird es immer wünschenswerth bleiben, an der Hand der Erfahrung und mit Berücksichtigung der finanziellen Kräfte des Bundes und der Kantone die nöthigen Veränderungen ohne Verfassungsrevision vornehmen zu können.

Von der Reproduktion der Bestimmung des frühern Entwurfes, wonach das Kriegsmaterial der Kantone auf den Bund übergehen soll, haben wir Umgang genommen. Abgesehen davon, daß der Bund an dem hauptsächlichlichen Theil dieses Materials, nämlich an der Bewaffung, ein Miteigenthumsrecht schon besitzt, das im Verhältniß der Beiträge an die Kosten berechnet, weiter geht als dasjenige der Kantone, halten wir dafür, daß die privatrechtliche Frage des Eigenthums hier füglich aus dem Spiel bleiben dürfe, wo der Bund in seiner unzweifelhaften Disposition über das Kriegsmaterial alles besitzt, was vom Standpunkt der Militärhoheit nothwendig erscheinen kann.

Wir haben nun die weitem und engern Grenzen bezeichnet, in welchen sich nach unserm Vorschlage die Attribute von Bund und Kantonen gestalten werden, je nachdem der Gesetzgeber von der ihm eingeräumten Befugniß Gebrauch macht. Wie weit er in dieser Beziehung gehen soll und kann, wird zum großen Theile von den finanziellen Mitteln abhängen, welche durch die Revision dem Bunde zur Verfügung gestellt werden.

Bei den Berechnungen, welche wir über die Kostenfrage angestellt haben, legen wir das diesjährige Budget der Eidgenossenschaft zu Grunde, und haben uns von den Kantonen eine Zusammenstellung ihrer sämtlichen Militärkosten im Jahr 1869 geben lassen, welches als ein Normaljahr betrachtet werden kann.

Die Ausgaben der Eidgenossenschaft für das Jahr 1873 sind bündetirt auf Fr. 3,225,300. —

Nach unserm Vorschlage müßte der Bund verfassungsmäßig weiter übernehmen:

I. Die Kosten des kantonalen Unterrichts, welche sich im Jahr 1869 beliefen auf

a. Infanterie-Unterricht Fr. 1,418,422. 11

b. Kantonale Kosten für die Spezialwaffen n 542,069. 15

Uebertrag Fr. 1,960,491. 26 Fr. 3,225,300. —

	Uebertrag	Fr. 1,960,491. 26	Fr. 3,225,300. —
c. Kasernen- und Exerzierplätze (von dem Gesamtbetrag von Frkn. 115,797. 42)		„ 115,797. 42	
			„ 2,076,288. 68
II. Die Kosten der Bewaffnung			„ 1,015,800. —
			Fr. 6,317,388. 68

Auf den Fall, daß die Gesetzgebung dem Bunde auch die Bekleidung und die Ausrüstung, den Unterhalt des Kriegsmaterials und somit die ganze Militäradministration (mit Ausnahme des Personellen) überträgt, so würden ihm damit selbstverständlich alle jezigen kantonalen Kosten zufallen, und dazu noch die Vermehrung kommen, welche sich aus der unentgeltlichen Bewaffnung und Ausrüstung ergibt.

a. Bisherige eidg. Kosten		Fr. 3,225,300. —
b. „ kantonale Kosten		„ 4,559,899. 02
c. Vermehrung für Bewaffnung		„ 467,598. 97
d. „ „ Bekleidung		„ 317,400. 57
		Fr. 8,570,198. 56
Davon ab die Einnahmen der Kantone an Militärsteuern		„ 1,035,475. 31

Total der künftigen Ausgaben Fr. 7,534,723. 25 unter der Voraussetzung, daß in Zukunft der Unterricht der Truppen der gleiche sein wird, wie ihn das jezige Gesez vorschreibt.

Diese Voraussetzung können wir aber der Erörterung über die künftigen Militärkosten und ihre Vertheilung nicht zu Grunde legen. Die Verlängerung der Instruktion bei allen Waffen ist eine unbestrittene Nothwendigkeit und die Einsicht bricht sich täglich mehr Bahn, daß irgend welche Kosten für den Militärunterricht überhaupt nur dann zu rechtfertigen sind, wenn dieser seinen Zweck erfüllt.

Wir werden bei einem künftigen Gesezesvorschlage nachzuweisen haben, welche Forderungen in dieser Beziehung gestellt werden müssen, und legen unserer Rechnung ohne weitere Erörterung die Annahme einer wesentlichen Erhöhung bei allen Waffen zu Grunde.

In der Absicht, lieber eine höhere als eine zu geringe Rechnung aufzustellen, und in der Ueberzeugung von der sachlichen Nothwendigkeit veranschlagen wir die Vermehrung bei dem Genie auf annähernd drei Viertel, bei der Artillerie auf ein halb, bei der Kavallerie auf ein Viertel und bei der Infanterie auf drei Viertel der bisherigen Unterrichtszeit. Wie diese Vermehrung sich auf die Rekrutenschulen und die Wiederholungskurse auf Auszug und Reserve repartirt, hat auf die Kosten keinen, Einfluß und kann hier außer Betracht fallen.

Diese Kostenvermehrung ist selbstverständlich kein Resultat der Revision der Verfassung und wird so wie so erfolgen, insofern die Eidgenossenschaft darauf hält, ihre militärischen Einrichtungen auszubilden.

Nur die Vertheilung zwischen Bund und Kantonen wird bei der jezigen Verfassung und nach unserm Vorschlage eine verschiedene sein. Heute hat der Bund nur den Unterricht der Spezialwaffen und eines Theiles der Infanterie zu bestreiten, bei denen die Unterrichtsvermehrung nach obigem Maßstabe (vide Beilage) betragen wird Fr. 609,601. —, während die den Kantonen für die Infanterie auffallenden Mehrausgaben sich belaufen auf Franken 1,533,868. 58.

Nach dem Vorschlage würde auch die letztere Summe, wie alle Unterrichtskosten, von dem Bunde zu tragen sein.

Wir schließen diesen Abschnitt mit einer übersichtlichen Darstellung der finanziellen Ergebnisse, wie sie sich bei verlängerter Unterrichtszeit unter verschiedenen Annahmen ergeben.

1. Würde der Bund außer dem Unterrichte und der Bewaffnung von den Kantonen auch die Kosten der Bekleidung und des Materialunterhaltes übernehmen, so belaufen sich die Gesamtausgaben des Bundes auf Fr. 10,713,668. 14

woran die in diesem Falle dem Bunde zufallenden Militärsteuern und die von ihm geleisteten Vergütungen an die Kantone abzuziehen sind mit „ 1,692,787. 85

so daß dem Bunde verbleiben Totalkosten Fr. 9,020,880. 29

2. Will aber der Bund die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen nebst dem Unterhalt und der Administration des Kriegsmaterials den Kantonen überlassen, so vermindern sich gegenüber obigen Fr. 10,713,668. 14 seine Ausgaben um folgende Posten (vide Beilage):

Rubriken	Ausgaben des Bundes		Ausgaben der Kantone		Total der Ausgaben des Bundes und der Kantone		Ausgaben des Bundes und der Kantone unter den in den "Bemerkungen" enthaltenen Voraussetzungen.								Bemerkungen																																																																																																																		
	Budget 1873		Rechnung 1869		und der Kantone		Bund		Kantone		Total		Vermehrung für den Bund			für die Kantone																																																																																																																	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Ct.																																																																																																																
a. Verwaltungspersonal	130,351	—			130,351	—	130,351	—			130,351	—					<p>A. Jezige Ausgaben.</p> <p>Die Ausgaben des Bundes sind dem Budget von 1873 entnommen. Diejenigen der Kantone entsprechen ihren eigenen Angaben nach den Rechnungen des Jahres 1869. Dabei sind die außerordentlichen, wie Gewehranschaffungen, Kasernenbauten etc. weggelassen. Das Detail dieser Rubrik findet sich in dem betreffenden Aktenfaszikel.</p> <p>B. Künftige Ausgaben.</p> <p>Hier ist in drei Richtungen eine Vermehrung in Aussicht genommen: a. Unterricht, b. Bewaffnung, c. Bekleidung und Ausrüstung.</p> <p>I. Unterricht.</p> <p>Es ist ein zweitheiliges Heer angenommen: Auszug und Landwehr. Der Auszug in der Stärke von 100,000 Mann folgendermaßen auf die Waffen vertheilt: Infanterie und Stäbe 75%, Schützen 8,5%, Artillerie 11,5%, Cavallerie 2,6%, Genie 2,4%.</p> <p>Die jezige für die Zukunft supponirte Unterrichtszeit stellt sich folgendermassen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Unterrichtszeit</th> <th colspan="2">Tägliche Kosten</th> <th rowspan="2"></th> </tr> <tr> <th>gesetzliche</th> <th>künftige</th> <th>bisherige</th> <th>künftige</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Infanterie:</td> <td>15 Tage</td> <td>Tage</td> <td>Fr.</td> <td>Fr.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Rekruten</td> <td>28 resp. 35</td> <td>56</td> <td>1. 54 *</td> <td>2. 50</td> <td>* Ohne Besoldung. Nach dem Ergebnisse der Rechnungen von 1872.</td> </tr> <tr> <td>Wiederholungskurse</td> <td>Kadres 8</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Auszug, jährlich</td> <td>Mschft. 4</td> <td>10</td> <td>1. 21 *</td> <td>2. 50</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Reserve</td> <td>Kadres 3 1/2</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Schützen:</td> <td>Mschft. 2 1/2</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Rekruten</td> <td>35</td> <td>56</td> <td>3. 26**</td> <td>3. 20</td> <td>** Bei sämtlichen Spezialwaffen ist das Mittel der Rechnungen von 1865 bis 1872 angenommen.</td> </tr> <tr> <td>Wiederholungskurse</td> <td>10</td> <td>10</td> <td>2. 50</td> <td>3. 20</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kavallerie:</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Rekruten</td> <td>60</td> <td>60</td> <td>12. 79</td> <td>10. —</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wiederholungskurse</td> <td>27 resp. 4</td> <td>12</td> <td>6. 05</td> <td>10. —</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Artillerie:</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Rekruten</td> <td>42</td> <td>56</td> <td>5. 21</td> <td>6. —</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wiederholungskurse</td> <td>12 alle 2 Jahr.</td> <td>10 1/2 jährl.</td> <td>5. 33</td> <td>6. —</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Genie:</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Rekruten</td> <td>42</td> <td>56</td> <td>4. 10</td> <td>4. 50</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wiederholungskurse</td> <td>12 alle 2 Jahr.</td> <td>12. jährl.</td> <td>2. 61</td> <td>4. —</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>II. Bewaffnung.</p> <p>Die Vermehrung von Fr. 467,598. 97 rührt von der Bestimmung her, daß künftig nach unserm Vorschlag sämtliche Rekruten unentgeltlich durch den Staat bewaffnet werden sollen.</p> <p>III. Bekleidung.</p> <p>Vermehrung von Fr. 317,400. 57 aus dem nämlichen Grunde wie bei der Bewaffnung.</p> <p>Im Allgemeinen gilt die Bemerkung, daß die Repartition der künftigen Kosten zwischen Bund und Kantonen in dem Tableau nach den Bestimmungen des jezigen Gesetzes erfolgte. Die verschiedenen Combinationen, welche sich auf unsern neuen Vorschlag gründen, sind im Bericht auseinandergesetzt.</p>		Unterrichtszeit		Tägliche Kosten			gesetzliche	künftige	bisherige	künftige	Infanterie:	15 Tage	Tage	Fr.	Fr.		Rekruten	28 resp. 35	56	1. 54 *	2. 50	* Ohne Besoldung. Nach dem Ergebnisse der Rechnungen von 1872.	Wiederholungskurse	Kadres 8					Auszug, jährlich	Mschft. 4	10	1. 21 *	2. 50		Reserve	Kadres 3 1/2					Schützen:	Mschft. 2 1/2					Rekruten	35	56	3. 26**	3. 20	** Bei sämtlichen Spezialwaffen ist das Mittel der Rechnungen von 1865 bis 1872 angenommen.	Wiederholungskurse	10	10	2. 50	3. 20		Kavallerie:						Rekruten	60	60	12. 79	10. —		Wiederholungskurse	27 resp. 4	12	6. 05	10. —		Artillerie:						Rekruten	42	56	5. 21	6. —		Wiederholungskurse	12 alle 2 Jahr.	10 1/2 jährl.	5. 33	6. —		Genie:						Rekruten	42	56	4. 10	4. 50		Wiederholungskurse	12 alle 2 Jahr.	12. jährl.	2. 61	4. —	
	Unterrichtszeit		Tägliche Kosten																																																																																																																														
	gesetzliche	künftige	bisherige	künftige																																																																																																																													
Infanterie:	15 Tage	Tage	Fr.	Fr.																																																																																																																													
Rekruten	28 resp. 35	56	1. 54 *	2. 50	* Ohne Besoldung. Nach dem Ergebnisse der Rechnungen von 1872.																																																																																																																												
Wiederholungskurse	Kadres 8																																																																																																																																
Auszug, jährlich	Mschft. 4	10	1. 21 *	2. 50																																																																																																																													
Reserve	Kadres 3 1/2																																																																																																																																
Schützen:	Mschft. 2 1/2																																																																																																																																
Rekruten	35	56	3. 26**	3. 20	** Bei sämtlichen Spezialwaffen ist das Mittel der Rechnungen von 1865 bis 1872 angenommen.																																																																																																																												
Wiederholungskurse	10	10	2. 50	3. 20																																																																																																																													
Kavallerie:																																																																																																																																	
Rekruten	60	60	12. 79	10. —																																																																																																																													
Wiederholungskurse	27 resp. 4	12	6. 05	10. —																																																																																																																													
Artillerie:																																																																																																																																	
Rekruten	42	56	5. 21	6. —																																																																																																																													
Wiederholungskurse	12 alle 2 Jahr.	10 1/2 jährl.	5. 33	6. —																																																																																																																													
Genie:																																																																																																																																	
Rekruten	42	56	4. 10	4. 50																																																																																																																													
Wiederholungskurse	12 alle 2 Jahr.	12. jährl.	2. 61	4. —																																																																																																																													
b. Instruktionspersonal	211,995	—			211,995	—	211,995	—			211,995	—																																																																																																																					
c. Unterrichtskurse:																																																																																																																																	
1. Genie																																																																																																																																	
Rekruten	42,500	—			55,440	—	55,440	—			55,440	—																																																																																																																					
Wiederholungskurse	31,000	—			81,500	—	71,040	—			138,480	—	56,980	—																																																																																																																			
Spezialkurse	8,000	—			12,000	—	12,000	—				—																																																																																																																					
2. Artillerie																																																																																																																																	
Rekruten	363,224	—			537,600	—	537,600	—																																																																																																																									
Wiederholungskurse	411,684	—			819,908	—	491,400	—			1,094,000	—	274,092	—																																																																																																																			
Spezialkurse	45,000	—	542,069	15	65,000	—	542,069	15			542,069	15																																																																																																																					
3. Kavallerie																																																																																																																																	
Rekruten	173,000	—			184,000	—	184,000	—																																																																																																																									
Wiederholungskurse	163,000	—			374,500	—	213,600	—			447,600	—	73,100	—																																																																																																																			
Spezialkurse	38,500	—			50,000	—	50,000	—				—																																																																																																																					
4. Schützen																																																																																																																																	
Rekruten	133,000	—			179,000	—	179,000	—																																																																																																																									
Wiederholungskurse	170,607	—			346,458	—	198,000	—			377,000	—	30,542	—																																																																																																																			
Spezialkurse	42,851	—			—	—	—	—			—	—																																																																																																																					
5. Infanterie und Stäbe (Kadres)	419,113	—			419,113	—	500,000	—			500,000	—	887	—																																																																																																																			
6. Zusammenges. Schulen u. Uebungen:			1,418,422	11	1,418,422	11	500,000	—	2,952,290	69	2,952,290	69			1,533,868	58																																																																																																																	
a. Zentralschulen (theoretische Abth.)	80,000	—			80,000	—	—	—			—	—																																																																																																																					
b. Divisionszusammenzug	326,000	—			326,000	—	500,000	—			500,000	—	174,000	—																																																																																																																			
Beiträge an kantonale Truppenzusammenzüge	4,000	—			4,000	—	4,000	—			4,000	—																																																																																																																					
7. Schießprämien	40,000	—	69,750	62	109,750	62	40,000	—	69,750	62	109,750	62																																																																																																																					
8. Equipementsbeitrag an Stabsoffiziere	14,000	—			14,000	—	14,000	—			14,000	—																																																																																																																					
d. Kriegsmaterial	180,315	—			180,315	—	180,315	—			180,315	—																																																																																																																					
1. Bewaffnung			548,201	03	548,201	03	—	—	1,015,800	—	1,015,800	—			467,598	97																																																																																																																	
2. Anschaffungen und Unterhalt			204,771	32	204,771	32	—	—	204,771	32	204,771	32																																																																																																																					
e. Bekleidung und Ausrüstung			1,451,239	43	1,451,239	43	—	—	1,768,640	—	1,768,640	—			317,400	57																																																																																																																	
f. Militäranstalten	63,600	—	19,791	41	83,391	41	63,600	—	19,791	41	83,391	41																																																																																																																					
1. Kasernen und Exerzierplätze			72,669	95	72,669	95	—	—	72,669	95	72,669	95																																																																																																																					
2. Kaserneninventar			123,127	47	123,127	47	—	—	123,127	47	123,127	47																																																																																																																					
g. Stabsbureau	85,100	—			85,100	—	85,100	—			85,100	—																																																																																																																					
h. Kommissionen und Experten	9,000	—			9,000	—	9,000	—			9,000	—																																																																																																																					
i. Druckkosten	36,000	—			36,000	—	36,000	—			36,000	—																																																																																																																					
k. Verschiedenes	3,460	—	109,856	53	113,316	53	3,460	—	109,856	53	113,316	53																																																																																																																					
Die Einnahmen der Kantone laut Rechnung von 1869 betragen:	3,225,300	—	4,559,899	02	7,785,199	02	3,834,901	—	6,878,767	14	10,713,668	14	609,601	—	2,318,868	12																																																																																																																	
Verbleiben			1,885,414	31	1,885,414	31			1,885,414	31	1,885,414	31																																																																																																																					
			2,674,484	71	5,899,784	71			4,993,352	83	8,828,253	83																																																																																																																					

Unterhalt und Ergänzung des Kriegsmaterials	Fr.	204,771. 32
Bekleidung und Ausrüstung	„	1,768,640. —
Kasernen und Exerzierplätze	„	30,000. —
Kasernen-Inventar	„	50,000. —
		<hr/>
	Fr.	2,053,411. 32
so daß dem Bunde noch verbleiben	„	8,660,256. 82

In diesem Falle nehmen wir an, daß die Militärsteuer den Kantonen verbleibe und also auf den Ausgaben des Bundes nicht zum Abzug komme, was zur Folge hat, daß, trotz geringerer Ausgabe, die Belastung des Bundes in diesem Falle nicht wesentlich geringer ist als im erstern.

Wir beschränken uns auf die Darstellung dieser beiden Kombinationen, welche bei der für die Gesetzgebung vorbehaltenen Freiheit noch weiter vermehrt werden könnten und deren Kostenergebnisse von der Stärke des Heeres und der Länge der Unterrichtszeit abhängt, wie sie ein künftiges Gesetz aufzustellen die volle Freiheit hat.

III. Rechtswesen.

Einen der bestrittensten Artikel des letzten Entwurfes der Bundesrevision bildete unstreitig der Art. 55. Während eine stark verbreitete und mit Eifer und Sachkenntniß verteidigte Ansicht sich für ein einheitliches Recht aussprach, ist die Bundesversammlung diesem Wunsche nur insoweit entgegengekommen, daß sie die Gesetzgebung über das Zivilrecht mit Inbegriff des Verfahrens zur Bundessache erklärte und dem Bunde die Befugniß vorbehielt, seine Gesetzgebung auch auf das Strafrecht und den Prozeß auszudehnen. Aber selbst diese beschränkte Fassung des Artikels stieß auf vielseitigen Widerspruch und hat in mehreren Kantonen zur Verwerfung des Verfassungsprojektes beigetragen. Der Bundesrath hat daher geglaubt, es dürfte sich vollkommen rechtfertigen, wenn für einmal dem Bunde die Gesetzgebung über die persönliche Handlungsfähigkeit, das Obligationenrecht, das Handels- und Wechselrecht und über das Betreibungsverfahren, und das Konkursrecht vindiziert würde, immerhin mit der ausdrücklichen Erklärung, daß nach Erlassung dieser Gesetze im Falle des Bedürfnisses die Bundesgesetzgebung auch auf die übrigen Theile des Zivilrechtes, sowie auf das Strafrecht und den Strafprozeß ausgedehnt werden könne.

Mit der Annahme dieses Vorschlages dürfte so ziemlich dem allgemein gefühlten Bedürfniß für größere Rechtseinheit für einmal

entsprochen sein. Durchgeht man alle die vielen Beschwerden über unsere zersplitterte Gesetzgebung, so läßt sich die große Mehrzahl aller Klagen auf den Wirrwarr und die Rechtsunsicherheit zurückführen, welche in Anständen auf dem Gebiete des Verkehrsrechtes und damit zusammenhängender Materien sich zeigen. Bezüglich vieler anderer Theile des Zivilrechtes ist die Sache keineswegs dringend. So kann es für das allgemeine Interesse gleichgültig sein, ob in den Erbgesetzen eines Kantons Vorrechte für die Söhne bestehen oder nicht, oder ob nach Köpfen oder nach Stämmen getheilt werde. Andere Gesetze werden noch große Schwierigkeiten bieten, um sie einheitlich zu machen; wir rechnen dahin das Hypothekarwesen etc. Wir halten es daher für zweckmäßiger, mit denjenigen Gesetzen zu beginnen, wo ein Bedürfniß unmittelbar vorliegt, und für welche auch bereits Entwürfe in Bereitschaft sind. Zeigt sich früher oder später die Nothwendigkeit einer weitem Ausdehnung der Gesetzgebung, so namentlich auf das Zivilverfahren, so kann jederzeit wieder Hand angelegt werden. Nur Gesetze, die aus dem allgemeinen Bedürfniß herauswachsen, sind gut. Zudem wird man auf diesem Wege nicht nur eben so gut, sondern eben so schnell zum Ziele gelangen, wenigstens in den Materien, wo eine einheitliche Gesetzgebung nothwendig ist.

Wir erachten es als überflüssig, auseinander zu setzen, wie schwer es hält, Gesetze, die eingelebt sind und mit Gewohnheiten und Bedürfnissen des Lebens im Zusammenhang stehen, durch neue zu ersetzen. Wir wollen auch nicht auf die Schwierigkeiten hinweisen, die namentlich in unserm Lande sich einer einheitlichen Gesetzgebung entgegenstellen. Es ist Ihnen das Alles bekannt und in den frühern Verhandlungen genugsam betont worden. Die gleichen Schwierigkeiten zeigen sich auch in andern Staaten, die aus Ländern mit bisher selbstständiger Gesetzgebung zusammengesetzt sind, z. B. in Deutschland, wo doch nur eine Sprache gesprochen wird.

Wir möchten Ihnen daher den Art. 55, wie er vorgeschlagen wird, zur Annahme empfehlen.

IV. Verschiedenes.

In dem Entwurf vom 5. März 1872 ist im Artikel 27 die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Grundsätze für Erhebung der Zölle auch bei Abschließung von Handelsverträgen mit dem Auslande befolgt werden sollen.

Diese Bestimmung beruht auf der irrigen Voraussetzung, daß bei neuen Handelsverträgen eine Tarifrung der Zollansätze aufge-

nommen werden wird. Davon ist man aber ganz zurückgekommen, indem man sich vorzugsweise auf den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung der meistbegünstigten Nationen stützt. Sollte man übrigens je wieder in den Fall kommen, Tarifansätze in den Vertrag aufzunehmen, so können diese Ansätze nur Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen betreffen. Sie erscheinen demnach als Konzessionen, wodurch man andere Vortheile für die Schweiz erlangen kann. Man erinnere sich nur der Verträge mit Frankreich und Italien. Es wäre nun aber unklug, sich hierin die Hände binden zu lassen, so daß die Streichung dieses Satzes im Art. 27, Ziffer 1 gerechtfertigt erscheint.

Im Art. 28 ist die Abänderung vorgenommen worden, daß die Entschädigung für den Kanton Wallis, mit Rücksicht auf seine internationale Alpenstraße, von Fr. 50,000 auf Fr. 40,000 herabgesetzt wurde. Der Bundesrath hatte in seinem Bericht vom 31. Jänner 1872 (Bundesbl. I, S. 202) den Beitrag an Wallis auf Fr. 39,874 angesetzt, die Kommission des Nationalrathes, laut Protokoll über die 79. Sizung, S. 518, auf Fr. 40,000. Die Erhöhung auf Fr. 50,000 hat dagegen erst auf individuellen Antrag in der Sizung vom 7. Februar 1872 mit 31 gegen 30 Stimmen stattgefunden. Die Wiederherstellung des Ansatzes der nationalrätlichen Kommission erscheint nun aber um so mehr gerechtfertigt, als nach dem oben zitierten Bericht des Bundesrathes der Ausfall für den Kanton Wallis nach der vorgeschlagenen Revision nur Fr. 9773 beträgt.

Der Artikel 31 weicht von der Fassung des Artikels im Entwurfe vom 5. März wesentlich darin ab, daß nun die Frist, zu welcher die Spielhäuser geschlossen werden sollen, ganz bestimmt angegeben wird, während es früher allgemeiner hieß, daß es fünf Jahre nach der Annahme der Verfassung geschehen müsse. Es besteht nämlich in der Schweiz nur eine öffentliche Spielanstalt, die bekannte in Saxon. Nun hat sich aber die Regierung von Wallis schon mit Zuschrift vom 10. Juni 1868 dahin erklärt, daß die Konzession für Saxon, ausgestellt am 20. Januar 1847 und hoheitlich genehmigt am 11. Januar 1848, auf 30 Jahre, vom 1. Januar 1847 hinweg, ertheilt worden, und daß ferner beschlossen worden sei, weder ein ähnliches Institut zu bewilligen, noch die Bewilligung für den sog. Fremdenzirkel in den Bädern von Saxon nach Ablauf der Konzession zu erneuern.

Diese amtliche Angabe der Regierung von Wallis ist sowohl für diese selbst, wie für den Bund allein maßgebend und schlechthin entscheidend, weshalb, darauf gestützt, bereits jetzt schon ausgesprochen werden kann, daß die zur Zeit bestehenden Spielhäuser,

beziehungsweise der Fremdenzirkel in Saxon, auf den 31. Dezembr. 1876 geschlossen werden sollen.

Eine kleine Abweichung vom frühern Projekte besteht lediglich darin, daß im 2. Lemma gesagt wird, es werden allfällige, seit dem Jahr 1871 ertheilte oder erneuerte Konzessionen als ungültig erklärt, während im frühern Entwurfe von erneuerten Konzessionen nicht die Rede ist. Es soll nämlich die Konzession für Saxon von der Gemeinde unter gewissen Bedingungen verlängert worden sein. Von einer Mitwirkung der Regierung hiebei ist nicht die Rede. Es wäre eine solche auch mit der oben aufgeführten Erklärung vom 10. Juni 1868 in flagrantestem Widerspruche. Mit jenem Zusaze wird daher die Gemeinde, sofern sie wirklich die Konzession erneuert haben sollte, nur daran erinnert, daß eine solche Erneuerung vor dem Bunde keine Bedeutung haben könne.

Art. 37.

Während der Entwurf vom 5. März die Bestimmung des Münzfußes und die Aufstellung allfälliger Vorschriften über die Tarifierung fremder Münzsorten ausdrücklich als Sache der Bundesgesetzgebung erklärt, verweist unser Vorschlag diese Materie allgemein in die Kompetenz des Bundes.

Wir beabsichtigen mit dieser Aenderung bloß, für die Wahl der Form in der Ausübung der Bundeskompetenz freie Hand zu behalten, d. h. je nach der Wichtigkeit der Maßregel, ihrer Dringlichkeit u. s. w. durch Bundesgesetz, Bundesbeschluß oder bundesrätliche Verordnungen das Erforderliche vorzukehren.

Die bisherigen Akte des Bundes in Münzsachen entsprechen übrigens diesem Verfahren.

Art. 44 und 46.

Hier wird beantragt, die bisherigen sog. Kanzleitaxen, d. h. die Gebühren für die Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen einfach fallen zu lassen. Allerdings hat die bisherige Vorschrift dahin gelautet, daß für die auf 4 Jahre zu ertheilende Niederlassung im Ganzen nur Fr. 6 sollen bezogen werden dürfen (Gesetz vom 10. Dez. 1849, A. S. I. 271). Jedenfalls wäre damit von einer drückenden Abgabe nicht die Rede gewesen. Der Art. 2 dieses Gesetzes schreibt aber vor, daß die Hälfte der Gebühr von neuem bezogen werden könne, sofern der Niedergelassene seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde des Kantons verlege. Nun wird darüber geklagt, daß in einzelnen Kantonen diese halbe Gebühr immer wieder bezogen werde, so oft ein Wechsel der Niederlassung eintrete, was zur Folge habe, daß namentlich Arbeiterfamilien, welche bald hier, bald da ihren Ver-

dienst suchen müssen, zwei-, drei- und mehrfach mit der halben Kanzleिताxe belegt werden. Hiedurch kann die freilich an und für sich wohlwollende Maßregel, namentlich ärmern Leuten gegenüber, einen drückenden Charakter annehmen, und um dies zu vermeiden, zumal solche Gebühren weder für den Kanton, noch für die Gemeinde von irgend erheblicher Bedeutung sein können, dürfte es angemessen sein, von solchen Gebühren überhaupt abzusehen.

Art. 81 und 102.

Festhaltend an dem Grundsatz, nur da zu ändern, wo eine Aenderung durchaus geboten erscheint, haben wir im Art. 81, Ziff. 4, die Wahl des Stellvertreters des Kanzlers durch die Bundesversammlung selbst wieder beseitigt und, damit auch übereinstimmend, den Art. 102, Absatz 2, mit dem alten Art. 93 gleichlautend gefaßt.

Wollte die Bundesversammlung die Wahl des Stellvertreters des Kanzlers sich selbst vorbehalten, so ließe sich nicht einschen, warum dies nicht auch in Beziehung auf die Bestellung anderer Sekretariate der Fall sein sollte. Zudem halten wir dafür, daß es nicht am Platze sein möchte, in der Kanzlei gewissermaßen einen Dualismus einzuführen, der gerade hier, wo Einheit des Handelns nothwendig ist, von entschieden nachtheiligem Einflusse sein könnte.

Art. 104.

Der Bundesrath kann die Vorschrift, daß im Bundesgerichte die drei Nationalsprachen nothwendig vertreten sein sollen, nicht unterstützen. Die Bundesverfassung enthält keine derartige Bestimmung, und eine solche wäre bei einer gerichtlichen Behörde eben so wenig am Platze als in einer politischen. Sie beschränkt die Wahlen ohne eigentliche Compensation.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n .

In Beziehung auf die im Entwurfe vom 5. März 1872 beantragten Uebergangsbestimmungen, so sehen wir im Ganzen zu Abänderungsanträgen uns nicht veranlaßt. Einzig beantragen wir eine Abänderung in der ersten Uebergangsbestimmung. Im frühern Artikel wird nämlich gesagt, daß denjenigen Kantonen, für welche die durch die Artikel 20 und 28 herbeigeführten Veränderungen im Gesammtergebnisse eine fiskalische Einbuße zur Folge haben, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählig während einer Uebergangsperiode von einigen Jahren erwachsen sollen. So gefaßt, entstünde ein Widerspruch mit den Erfordernissen der Bundeskasse, welcher in billiger Weise seine Ausgleichung finden muß. Diese Ausgleichung scheint uns damit

gegeben zu sein, daß die bisherigen Post- und Zollentschädigungen erst mit dem Zeitpunkte in die Bundeskasse fallen, zu welchem die Artikel 20 und 28 zur Ausführung kommen. Darin läge eine billige Erleichterung für die Kantone, ohne daß auf der andern Seite die Bundeskasse über Gebühr belastet würde.

V. Finanzfrage.

Ueber die finanzielle Tragweite des Projektes beehren wir uns, nachstehende Gesichtspunkte Ihrer Würdigung zu unterbreiten.

Unterm 11. Januar 1872 hatten wir die Ehre, den eidgen. Räthen einen Bericht über die zukünftige Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben der Eidgenossenschaft zu unterbreiten, wie sie sich nach den damals vorgelegenen, vom Nationalrathe theilweise durchberathenen Revisionsvorschlägen der nationalrätthlichen Kommission herausstellen möchten.

Seit jener Berichterstattung ist der vom Volke und den Kantonen nachträglich verworfene Verfassungsentwurf aus den Berathungen der Bundesversammlung hervorgegangen, welcher bereits die Voraussetzungen unserer erwähnten Berichterstattung als nicht mehr überall haltbar erscheinen läßt.

Zudem enthält unser vorliegender Revisionsvorschlag einige das künftige Budget, dem Entwurf vom 5. März 1872 gegenüber, modifizirende Punkte. Ferner sind wir im Falle, den heutigen Untersuchungen über die finanzielle Tragweite unserer Vorschläge das Budget von 1873 und, soweit es die Militärausgaben im Speziellen betrifft, zudem die detaillirten bezüglichen Angaben der Kantone über das in militäradministrativer Beziehung ziemlich normale Jahr 1869 zu Grunde zu legen.

Auch ist nicht zu übersehen, daß die theils beschlossenen, theils in Berathung liegenden Besoldungserhöhungen der eidg. Beamten und Angestellten das künftige Staatsbudget gegenüber den vor einem Jahre gemachten Aufstellungen bedeutend beeinflussen werden.

Endlich erscheint uns, mit Rücksicht auf die Vorrückung der Rechnungsgrundlagen in diejenige Periode, in welcher bedeutende Aenderungen in den außerordentlichen Ausgabeposten auch ohne Verfassungsrevision eintreten werden, zumal die finanziell wichtigen Verfassungsänderungen erst mit dem Jahre 1875 zur gesetzmäßigen Durchführung gelangen dürften, eine Theilung der Gestaltung des

künftigen Staatshaushaltes in zwei Perioden jetzt nicht mehr zweckmäßig.

Gestützt auf diese Betrachtungen entnehmen wir unserem Bericht vom 11. Januar 1872 das seither unverändert Gebliebene und legen der h. Bundesversammlung folgende Darstellung über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes vor, wie sich diese in Folge der von uns vorgeschlagenen Verfassungsänderungen voraussichtlich gestalten werden, immerhin in der Meinung, daß eine derartige Aufstellung auf Jahre hinaus nicht alle Eventualitäten in's Auge fassen, also der Natur der Sache nach bloß in bedingter Weise Anspruch auf volle Richtigkeit machen kann.

Um die besonders in's Gewicht fallenden Ausgabeposten für das Militärwesen zu motiviren, haben wir für zweckdienlich erachtet, unserem allgemeinen Voranschlag ein spezifizirtes Budget der Militärverwaltung beizufügen.

Der Voranschlag des Bundes für das laufende Jahr erzeugt	
an Einnahmen	Fr. 28,941,000
und an Ausgaben	„ 28,779,100

Muthmaßlicher Einnahmenüberschuß	Fr. 161,900
----------------------------------	-------------

Hinsichtlich der Einnahmen kommt Folgendes in Betracht:

Aus den angelegten, zu Ende 1872 Fr. 10,800,000 betragenden Kapitalien ist zwar noch die außerordentliche Kreditrestanz für Anschaffung von Artilleriematerial und Hinterladungsgewehren im Betrage von Fr. 4,200,000 zu bestreiten, was diese Vermögensabtheilung um ebensoviel vermindert; der immerhin noch verbleibende Kapitalstok von heiläufig Fr. 6,600,000, vermehrt durch den zu gewärtigenden Einnahmenüberschuß von etwa Fr. 1,000,000 auf der Verwaltungsrechnung des laufenden Jahres, wird aber, wenn möglichst vortheilhaft an Zins gelegt, den bezüglichen Budgetansatz so ziemlich auf seiner bisherigen Höhe erhalten.

Die künftigen jährlichen Zolleinnahmen veranschlagen wir auf Fr. 12,500,000, und zwar gestützt auf das letztjährige Ergebnis von Fr. 12,500,000 und auf die dießjährigen Einnahmen der 4 ersten Monate, welche gegenüber dem entsprechenden Zeitraume von 1872 eine weitere Vermehrung von zirka Fr. 700,000 aufweisen. Dazu kommt noch, daß mit dem Jahre 1874 das den Eisenbahngesellschaften eingeräumte Privilegium zollfreier Einfuhr von Schienen und anderem Material erlöscht und voraussichtlich nicht erneuert werden wird, so daß von daher auch ein Zuwachs an Zolleinnahmen bevorsteht, den wir nach unserer früheren Ausführung auf mindestens Fr. 200,000 per Jahr veranschlagen.

Wenn nun auch auf der einen Seite zugegeben werden muß, daß die Zolleinnahmen nicht absolut sicher gestellt, sondern den Einflüssen politischer und kommerzieller Konstellationen ausgesetzt sind, so zeigt doch andererseits die Statistik, daß das Steigen unserer Zolleinnahmen eine natürliche Folge des Aufschwunges des Handels und der Industrie, sowie der wirthschaftlichen Prosperität unseres Landes überhaupt ist, also auf solider Grundlage beruht, welche nur durch außerordentliche und großartige Ereignisse empfindlich und nachhaltig erschüttert werden könnte.

Wir halten uns somit für berechtigt, diese wichtigste Einnahme unseres Staatshaushaltes auf die angegebene Höhe zu setzen.

Bei der Postverwaltung nehmen wir nur eine Einnahmenerhöhung von Fr. 300,000 in Folge Aufhebung der Portofreiheit in Aussicht, weil eben auch die Ausgaben einer wesentlichen Vermehrung unterliegen werden. Mit Rücksicht auf die bereits beschlossene Besoldungserhöhung für die Postangestellten und die in Aussicht stehende für die Postbeamten, sowie auch die stets steigenden Erfordernisse des Dienstes möchte es gewagt erscheinen, den künftigen Reinertrag der Postverwaltung für den Bund über Fr. 1,200,000 anzusezen. Demnach veranschlagen wir die Brutto-Einnahmen zu Fr. 12,830,500.

Unverändert lassen wir die bündetirten Einnahmeposten der übrigen Verwaltungszweige. Was speziell die Telegraphen- und Pulververwaltung anbelangt, so steht hier eine baldige wesentliche Veränderung nicht bevor, obschon das Pulverregal mit Beziehung auf Sprengpulverfabrikation eingeschränkt und damit dessen Erträgniß unter Umständen geschmälert werden dürfte. Bei den übrigen Verwaltungen, mit Ausnahme der polytechnischen Schule und des Laboratoriums in Thun, welche beide Anstalten dem Bunde Opfer auferlegen, hat man es lediglich mit Ausgleichungen zu thun; eine in Betracht fallende Beeinflussung des Budgets findet daher nicht statt.

Auch die verschiedenen Bundeskanzlei- und Militäreinnahmen werden unverändert beibehalten.

Einnahmen.

	Jeziges Budget.	Vermehrung.	Zukünftiges Budget.
	Fr.	Fr.	Fr.
I. Ertrag des Staatsvermögens	475,600	—	475,600
II. „ der Zollverwaltung	11,000,000	1,500,000	12,500,000
III. „ „ Postverwaltung	12,530,500	300,000	12,830,500
IV. „ „ Telegraphenverwaltung	1,580,000	—	1,580,000
V. „ „ Pulververwaltung	1,112,000	—	1,112,000
V. „ „ Münzstätte	157,100	—	157,100
VII. „ des Polytechnikums	67,000	—	67,000
VIII. „ der Regiepferdeanstalt	92,800	—	92,800
IX. „ „ Konstruktionswerkstätte	135,000	—	135,000
X. „ des Laboratoriums	1,740,800	—	1,740,800
XI. „ Verschiedenes	50,200	—	50,200
	<hr/>		
	28,941,000	1,800,000	30,741,000

Bezüglich der muthmaßlichen künftigen Ausgaben haben wir Nachstehendes anzubringen :

Kapital- und Zinszahlung.

Von den Ausgaben pro 1873 fallen Fr. 250,000 jährliche Rückzahlungsrate auf das Anleihen von 1857, welches nunmehr getilgt ist, und der bezügliche Ansatz für die Verzinsung im Betrage von Fr. 28,125, zusammen in runder Summe Fr. 280,000, weg.

Allgemeine Verwaltungskosten.

Neue Ausgaben können für den Bund entstehen in Folge Art. 85 des Verfassungsentwurfes :

„Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Rätthe erforderlich.

„Bundesgesetze, sowie Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 50,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von fünf Kantonen verlangt wird.“

Welche finanzielle Tragweite dieser Artikel für den eidg. Fiskus haben mag, kann dermalen nicht einmal annähernd genau ermittelt werden. Immerhin ist anzunehmen, daß derselbe keine regelmäßige Budgetbelastung in sich berge, so daß eine durchschnittliche Jahresausgabe von Fr. 50,000 vorgesehen werden mag.

Art. 104. „Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersazmänner werden von der Bundesversammlung gewählt.

„Das Gesetz bestimmt die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abtheilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersazmänner, deren Amtsdauer und Besoldung.“

Von der Voraussetzung ausgehend, daß die Zahl der Mitglieder des Gerichtshofes auf elf festgesetzt werde, sind die daherigen jährlichen Ausgaben, einschließlich der Taggelder an Ersazmänner, Bedienung des Gerichtes u. dgl., auf Fr. 100,000 zu veranschlagen. Wenn das künftige Bundesgericht bloß aus sieben Mitgliedern bestehen würde, so möchten Fr. 70,000 ausreichen.

Departement des Innern.

Art. 22. „Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge.

„Es wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser und die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nöthigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.“

Zur Vollziehung der im ersten Absaz enthaltenen Vorschrift wurde in der bundesrätlichen Botschaft vom 11. Jänner 1872 ein Posten aufgenommen von Fr. 12,000, welchen wir hier beibehalten.

Für Verbauungen und Aufforstungen erscheinen bereits gemäß Bundesbeschluß vom 21. Juli 1871 (X, 517) Fr. 100,000 auf dem jährlichen Voranschlag, so daß eine Ausgabenvermehrung in dieser Richtung nicht vorauszusehen ist.

Art. 24. „Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb
„der Eisenbahnen ist Bundessache.“

Unser Bericht vom 11. Jänner 1872 nahm für die Beaufsichtigung des Baues und Betriebes der Eisenbahnen Fr. 20,000 in Aussicht; die infolge des seither über diese Materie erlassenen Gesetzes vom 23. Christmonat 1872 zum Theil schon ins Leben gefundene Organisation des Eisenbahnbüreaus wird aber schließlich eine jährliche Ausgabe von zirka Fr. 60,000 erfordern.

Art. 25. „Der Bund ist befugt, eine Universität, eine
„polytechnische Schule und andere höhere Unterrichtsanstal-
„ten zu errichten.

„Die Kantone sorgen für den Primarunterricht. Derselbe
„ist obligatorisch und unentgeltlich.“

Kostenvoranschlag für eine Universität mindestens Fr. 500,000 jährlich.

Art. 30. „Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die
„Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem
„Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

„Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu
„sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossen-
„schaft gültig erworben werden können.“

Wie wir schon in dem mehrerwähnten Finanzberichte vom 11. Jänner 1872 bemerkten, wird diese Bestimmung die Abhaltung jährlicher Examina durch Bundesorgane nothwendig machen — Examina, deren Kosten jedoch zum Theil von den Examinanden und zum Theil vom Bunde getragen werden. Nach angestellten Berechnungen wird für den letztern eine Ausgabe von zirka Fr. 4000 per Jahr erwachsen.

Art. 32. „Der Bund ist befugt, zum Schutze der Ar-
„beiter gegen Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Ge-
„werbebetrieb einheitliche Bestimmungen aufzustellen und
„die Verwendung von Kindern in den Fabriken gesezlich zu
„regeln.

„Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.“

Mit Beziehung auf diesen Artikel wird das früher daorts Angeführte lediglich wiederholt:

„Wenn die Bestimmungen über diese Materien in's Leben treten, so muß mit dem Gesetze eine regelmäßige Aufsicht verbunden werden. Diese wird aus verschiedenen Gründen nicht den Kantonalbehörden übertragen werden können, und es wird namentlich im Anfang die Fabrikinspektion eine häufige und eindringende sein müssen. Für Besoldung des betreffenden Personals, dessen Reiscauslagen, Druk der Berichte u. s. f. muß eine Summe von wenigstens Fr. 20,000 in Aussicht genommen werden.“

Während der Art. 55 des frühern Verfassungsentwurfes dem Bund die gesammte Civilgesetzgebung mit Inbegriff des Verfahrens zwies und ihm überdies die Befugniß einräumte, dieselbe auch auf das Strafrecht und den Prozeß auszudehnen, modifizirt der neue Entwurf diese Bestimmungen auf eine Weise, daß auch die da-herige Ausgabe von den früher angesetzten Fr. 80,000 für das Departement des Innern und von Fr. 40,000 für das Justizdepartement, auf Fr. 40,000 für letztgenanntes Departement reduziert werden kann, abgesehen davon, daß die Summe nur successive in Anspruch genommen werden wird.

Der Bundesbeitrag von Fr. 50,000 an die Bulle-Boltigen-Straße komparirt bereits im Budget 1873. Dagegen ist als neue Ausgabe zu verzeichnen: eine eventuell an die Korrektion des Rheinabflusses am Bodensee zu leistende Subvention von beiläufig Fr. 1,000,000, auf 8 Jahre vertheilt jährlich zirka Fr. 120,000.

Gegenüber dem Budget fallen sodann weg:

Fr. 350,000	für die Weltausstellung in Wien;
„ 19,100	Beitrag an das bündnerische Straßennez, mit welcher Restanz die s. Z. dekretirte Subvention von 1 Million Franken aushin bezahlt ist;
„ 11,000	für Erstellung eines Gewächshauses für das Bundesrathhaus.

Fr. 380,100 oder Fr. 380,000 rund.

Resume für das Departement des Innern.

Mehrausgabe in 6 Posten:

1. Wasserbau- und Forstpolizei	Fr. 12,000	
2. Eisenbahnwesen	„ 60,000	
3. Universität	„ 500,000	
4. Ausweise für Ausübung wissenschaftlicher Berufe	„ 4,000	
5. Fabrikinspektion	„ 20,000	
6. Subventionirung der Korrektion des Rheinabflusses	„ 120,000	
		Fr. 716,000
Minderausgabe in obigen 3 Posten		„ 380,000
		Vermehrung Fr. 336,000

Justiz- und Polizeidepartement.

Für die aus Art. 55 sich ergebenden Gesetzgebungsarbeiten werden, wie schon bemerkt, für eine längere Zeitdauer jährlich erforderlich sein etwa Fr. 40,000.

Militärverwaltung.

Art. 20. „Der Bund erläßt die Geseze über das Heerwesen und sorgt für deren Vollziehung.

„Er erteilt den gesammten Militärunterricht. Er übernimmt die Kosten des Unterrichts und der Bewaffung und bestreitet auch die übrigen Auslagen für das Heerwesen, insoweit nicht ein Theil derselben durch die Geseze den Kantonen auferlegt wird.

„Die Betheiligung der Kantone an der Administration der Truppenkörper ihres Gebietes wird durch die Gesezgebung festgestellt.“

Gegenüber vorstehenden Grundsätzen bleiben folgende Bestimmungen vorbehalten:

a. Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

b. Die Vorschriften des Bundes über die Bildung dieser Truppenkörper und die Erhaltung des Bestandes derselben werden durch die kantonälen Militärbehörden vollzogen.

„c. Der Bund ist berechtigt, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude nebst der zugehörigen Einrichtung zur Benutzung zu übernehmen.

„Die nähern Bedingungen werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.“

Das Militärdepartement veranschlagt die durch diesen Artikel dem Bunde auffallenden Ausgaben auf Fr. 8,660,300

Im Budget für das laufende Jahr sind vorgesehen „ 3,225,300

Mehrbelastung des Bundes Fr. 5,435,000

deren nähere Begründung an anderer Stelle sich findet.

Zollverwaltung.

Art. 28. (Zollentschädigungen.) „Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

„Die den Kantonen bisher bezahlten Entschädigungen für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art fallen weg.

„Ausnahmsweise erhalten die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen, eine jährliche Entschädigung, welche, in Würdigung aller Verhältnisse, festgestellt wird, wie folgt:

„Für Uri	Fr. 70,000
„ Graubünden	„ 200,000
„ Tessin	„ 200,000
„ Wallis	„ 40,000

Fr. 510,000

„Für Besorgung des Schneebruchs auf dem St. Gotthard erhalten die Kantone Uri und Tessin eine jährliche Entschädigung von zusammen Fr. 40,000 für so lange als die Straße über den Bergpaß nicht durch eine Eisenbahn ersetzt sein wird.“

Die den Kantonen bisher ausbezahlte Zollentschädigung betrug in runder Summe Fr. 2,389,600

Dagegen sollen laut obigem Entwurfsartikel 4 Kantone für den Unterhalt der Alpenstraßen auf ihrem Gebiete jährlich im Ganzen „ 510,000

aus der Bundeskasse erhalten, was somit die künftige Minderausgabe auf Fr. 1,879,600

reduziert; die Fr. 40,000 Entschädigung für den Schneebruch auf dem St Gotthard erscheinen bereits auf dem bisherigen Budget.

Post- und Telegraphenverwaltung.

Art. 34. „Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache. Der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung fällt in die eidg. Kasse“ u. s. w.

Wie schon bei den Einnahmen hievor erwähnt, rechnen wir nicht darauf, selbst einschließlic einer allfälligen Aufhebung der Portofreiheit, aus dem Postregal einen höheren Jahresertrag als durchschnittlich

Fr. 1,200,000	
netto zu erzielen. Zwar konnte im Jahr 1871 unter	
die Kantone eine Summe von	„ 1,695,000
und im Jahr 1872 eine solche von	„ 1,738,000

vertheilt werden; allein die für die Angestellten bereits beschlossene und für die Beamten noch zu beschließende Gehaltsaufbesserung, welche für die Postverwaltung nach Abzug der wegfallenden Provisionen Fr. 570,000 betragen wird, sowie die Vermehrung der allgemeinen Verwaltungskosten werden die künftigen Einnahmenüberschüsse in empfindlichem Maße herabsetzen, so daß die oben angenommene Ziffer von Fr. 1,200,000 für die nächsten Jahre wenigstens vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Dabei wird im Weitern vorausgesetzt, daß mit dem Uebergang der Postertragnisse an den Bund die von Ertragsausfällen früherer Jahre herrührenden Guthaben der Kantone von Fr. 1,649,290. 25 dahinfallen.

Die Ausgaben der Postverwaltung beziffern sich demnach auf

Fr. 11,630,500

Laboratorium und Patronenhülsenfabrikation.

Im Budget dieser Anstalt pro 1873 gleichen sich zwar Einnahmen und Ausgaben aus; die mehr maßgebende Rechnung vom Jahr 1872 erzielt dagegen ein Defizit von Fr. 130,000.

Es rührt dieser beträchtliche Ausfall hauptsächlich von der außerordentlichen Verproviantirung der Munitionsdepots her, sodaß für die Zukunft bloß die Einbuße auf der Ergänzung der für den Unterricht verwendeten Munition in Betracht fällt. Ein Abschlag des Rohmaterials ist nicht zu erwarten und eine Preiserhöhung der Metallpatronen steht auch nicht in Aussicht. Wir veranschlagen

demnach den jährlichen Ausfall in diesem Verwaltungszweige auf Fr. 30,000.

Der Ausgabenvermehrung im zukünftigen Budget muß noch beigefügt werden: die im Voranschlag für das laufende Jahr bekanntlich nicht vorgesehene Gehaltserhöhung der Bundesbeamten und Angestellten, mit Ausnahme derjenigen der Beamten und Angestellten der Postverwaltung, welcher in der Summe von Fr. 11,630,500 bereits Rechnung getragen ist. Die Besoldungserhöhung der Angestellten ist vollzogen und erfordert jährlich Fr. 127,300. Für die Beamten beantragt die nationalrätliche Kommission eine Aufbesserung im Gesamtbetrage von zirka Fr. 334,000, mithin ist das künftige Budget zu belasten mit Fr. 461,000.

Nach den vorstehenden Aufstellungen und Berechnungen wird sich das Ausgabenbudget des Bundes folgendermaßen gestalten:

Ausgaben.

	Budget pro 1873.		Vermehrung.	Vermin- derung.	Zukunftsbudget.	
	Fr.	Fr.			Fr.	Fr.
Kapital- und Zinszahlung	—	1,549,300	—	280,000	—	1,269,300
Allgemeine Verwaltungskosten	—	396,000	150,000		—	546,000
Departemente.						
Politisches Departement	242,000				242,000	
Departement des Innern	1,901,500		336,000		2,237,500	
Militärdepartement	23,400				23,400	
Finanzdepartement	65,100				65,100	
Handels- und Zolldepartement	9,700				9,700	
Justiz- und Polizeidepartement	29,900		40,000		69,900	
		<u>2,271,600</u>			<u>2,647,600</u>	
Uebertrag		4,216,900	526,000	280,000		4,462,900

	Budget pro 1873.		Vermehrung.	Vermin- derung.	Zukunftsbudget.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag		4,216,900	526,000	280,000		4,462,900
Spezialverwaltungen.						
Militärverwaltung	3,225,300		5,435,000		8,660,300	
Zollverwaltung	3,689,600		510,000	2,398,600	1,801,000	
Postverwaltung	12,530,500			900,000	11,630,500	
Telegraphenverwaltung	1,565,000				1,565,000	
Pulververwaltung	1,035,500				1,035,500	
Münzverwaltung	157,100				157,100	
Polytechnikum	367,000				367,000	
Regiepferdeanstalt	108,000				108,000	
Konstruktionswerkstätte	135,000				135,000	
Laboratorium u. Patronen- hülsenfabrikation	1,740,800		30,000		1,770,800	
		24,553,800				27,230,200
Unvorhergesehenes		8,400				8,400
		<u>Total</u> 28,779,100	6,501,000	3,578,600		<u>Total</u> 31,701,500
Gehaltserhöhungen an Bundesbeamte und Ange- stellte			461,000			461,000
			<u>Total</u> 6,962,000			<u>Total</u> 32,162,500

Bilanz.

Muthmaßliche Ausgaben	Fr. 32,162,500
" Einnahmen	" 30,741,000
Muthmaßlicher Ausgabenüberschuß	Fr. 1,421,500
oder in runder Summe	" 1,400,000

Bezüglich dieses Defizites bemerken wir Folgendes:

Es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Einnahmen überhaupt, namentlich aber die Zollerträgnisse wenigstens zeitweise die vorstehenden Ansätze übersteigen. Für die Gestaltung der Ausgaben kommt in Betracht, auf welchen Zeitpunkt die dieselben beeinflussenden Gesetze in Kraft treten. Es ist nicht anzunehmen, daß z. B. die für eine eidg. Universität vorgesehene Jahresausgabe von Fr. 500,000 schon in nächster Zeit volle Verwendung finde. Die Ausrichtung des Beitrages an die Korrektion des Rheinabflusses am Bodensee ist wohl auch noch nicht als ganz nahe bevorstehend zu bezeichnen. Das Defizit würde demnach einstweilen unter eine Million herabsinken.

Endlich ist nicht zu übersehen, daß die beträchtlichste Mehrausgabe des Bundes bei der Militärverwaltung zu suchen ist

	Fr. 5,435,000
gegenüber	" 3,298,600

Minderausgaben der Zoll- und Postverwaltungen, daß es aber in den Händen der Bundesbehörden liegt, diese Netto-Mehrausgabe von . . . Fr. 2,136,400 wenigstens bis auf einen gewissen Grad nach der jeweiligen Finanzlage zu modifiziren.

Wir haben es unterlassen, in vorstehender Aufstellung auf die im Jahre 1876 beginnende und bis zum Jahre 1892 mit durchschnittlichen Annuitäten von Fr. 1,600,000 zu vollendende Amortisation der beiden Anleihen von 1867 und 1871 Bedacht zu nehmen, weil zur Zeit des Beginnes dieser Kapitalrückzahlungen verschiedene im Budget vom Jahr 1873 erscheinende Straßen- und Flußkorrektions-subsventionen im Gesamtbetrage von Fr. 1,160,000 wegfallen werden, nämlich:

Ende 1875 die Rhonekorrektion in Wallis mit	Fr. 220,000
" 1876 " Rheinkorrektion	" 330,000
" 1877 " Bulle-Boltigen- und La Croix-Straße	" 71,000
" 1878 " Juragewässerkorrektion	" 500,000
" 1878 " Rhonekorrektion auf Waadtländer-Gebiet mit	" 40,000
	<hr/>
	Fr. 1,161,000

	Uebertrag	Fr. 1,161,000
Ferner etwa im Jahre 1880, d. h. nach Eröffnung des Gotthardtunnels, die Entschädigung für den Schneebruch auf dem St. Gotthard	„	40,000
und die Besoldung des Gotthardinspektors	„	8,000
		<hr/>
		Fr. 1,209,000

Die Zinszahlung wird sich mit der fortschreitenden Amortisation der Anleihen ebenfalls vermindern.

Zu erwähnen bleibt schließlich noch, daß im Jahre 1876 der Handelsvertrag mit Frankreich abläuft, so daß bei den dannzumal zu pflegenden bezüglichen Unterhandlungen mit dem genannten Nachbarstaate unsere finanziellen Bedürfnisse in Berücksichtigung gezogen werden können.

Sowohl zur Dekung des möglicherweise später sich ergebenden Jahresdefizites von 1 bis 1¹/₂ Millionen, als zur Bestreitung allfälliger neuer bedeutender Ausgaben müssen neue Mittel beschafft werden.

Den vorhandenen Kapitalstok möchten wir nicht nur nicht zu diesem Zwecke verwendet wissen, sondern wünschen sogar, daß derselbe durch die bis zur Durchführung der revidirten Verfassung zu gewärtigenden Staatsrechnungsüberschüsse so weit geäuftnet werde, daß damit der bereits vorhandene Passiv-Vermögen-Posten von Fr. 2,279,324. 97 und die infolge Erschöpfung der Kredite für Anschaffung von Gewehren und Artilleriematerial auf der Generalrechnung sich ergebende weitere Vermögens-Verminderung so viel möglich ausgeglichen werden könne.

Eine Steigerung der Erträgnisse des Postregals könnte durch Erhöhung gewisser Taxen, eine namhafte Mehreinnahme der Zollverwaltung durch Revision der Tarife im Sinne der Erhöhung einzelner Ansätze erzielt werden. Glaubt man seinerzeit, zu diesen Mitteln nicht schreiten zu sollen, so wird kaum ein anderer Ausweg übrig bleiben, als den Art. 41 der Verfassung in seinem vollen Umfange zur Anwendung zu bringen.

Zum Schlusse können wir nicht umhin hervorzuheben, daß nicht alle in Aussicht genommenen Mehrausgaben des Bundes als Folge der Verfassungsrevision zu betrachten sind, sondern daß namhafte Posten auch ohne eine solche zu bestreiten sein würden, also die Mittel dazu aufzubringen wären.

Wir reihen unter diese Kategorie:

Verlängerung der dem Bunde bisher obgelegenen Militär-Instruktion	Fr. 609,000
Truppenzusammenzug (Fr. 500,000 anstatt 326,000)	„ 174,000
Eisenbahnwesen	„ 60,000
Universität	„ 500,000
Subventionirung der Korrektion des Rheinabflusses	„ 120,000
	<hr/>
	Total Fr. 1,463,000

gleich dem Betrag des muthmaßlichen Defizits.

Wir haben hiemit die Motive zusammengestellt, welche unsern Anträgen zu Grunde liegen. Wir sind in der Abänderung des Entwurfs vom 5. März 1872 nicht weiter gegangen, weil wir in Bezug auf die andern Bestimmungen dieses Entwurfs gefunden haben, dieselben entsprechen den Bedürfnissen des Bundes und seiner Zukunft. Insbesondere glaubten wir, mehrere Artikel unberührt belassen zu sollen, welche bei den frühern Berathungen länger ventilirt worden sind, und deren schließliche Fassung als das Ergebnis einer Art Abfindung zu betrachten sind. So namentlich die Bestimmungen über Konsumgebühren und über Ausübung der Volkssouveränität.

Das den Entwurf begleitende Gesetz über Revision der Bundesverfassung schließt sich demjenigen an, welches die Bundesversammlung am 5. März 1872 angenommen hat. Die im Art. 6 eingeführte Abänderung ist eine Folge des Gesetzes vom 19. Juli 1872 über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen, welches geheime Abstimmung vorschreibt.

Im Art. 8 beantragen wir, vorzuschreiben, daß das Votum des Kantons, wenn dasselbe gesondert abgegeben wird, nach dem nach dem Volksvotum stattfinden solle. Dieses letztere wird dadurch an Unabhängigkeit und Selbstständigkeit gewinnen und das Standesvotum dabei gleichwohl frei sein.

Für den Fall, daß die Bundesversammlung, in Abweichung von unserer Ansicht, finden sollte, es seien dem Volke und den Kantonen verschiedene Gruppen von Fragen vorzulegen, so glaubt der Bundesrath, diese Gruppierung könnte wie folgt geschehen:

1. Frage. Artikel 42, 43, 70 und 71 des Entwurfs:
Stimmrecht,
Wählbarkeit,
Einbürgerung.

2. Frage. Artikel 25, 48, 49, 50, 60, 64, 65 des Entwurfs
und Art. 4 der Uebergangsbestimmungen :
Oeffentlicher Unterricht,
konfessionelle Verhältnisse.
3. Frage. Artikel 22, 23, 24, 31, 37, 38, 39, 47, 66 :
Forstwesen, Flußkorrekturen;
Fischfang, Jagd;
Eisenbahnen;
Spielhäuser;
Münzwesen;
Banknoten;
Maß und Gewicht;
Gesundheitspolizei.
4. Frage. Artikel 12, 18, 19, 20, 26, 27, 28, 33, 36, 40,
41; — Art. 1 der Uebergangsbestimmungen :
Militär- und Finanzwesen;
Konsumgebühren.
5. Frage. Artikel 29, 30, 32, 44, 45, 46, 55, 57, 61, 81,
87, 99, 102 bis 111; Art. 2 und 3 der Uebergangsbestimmungen:
Gewerbsfreiheit;
Fabrikarbeit;
Niederlassung und Aufenthalt;
Rechtseinheit;
Abschaffung der Todesstrafe und des Schuldverhafts;
Befugnisse der Bundesbehörden;
Organisation des Bundesgerichts.
6. Frage. Artikel 67, 85, 89, 90, 118 :
Ausdehnung der Volksrechte;
Revision der Bundesverfassung.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten
Hochachtung.

Bern, den 4. Juli 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Revision der Bundesverfassung. (Vom 4. Juli 1873.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.07.1873
Date	
Data	
Seite	963-997
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 725

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.